

überschaubares Kostenrisiko für die Beteiligten sprechen für eine Orientierung am Streitwertkatalog und für eine einheitliche Handhabung. Damit ist hier ein Streitwert von (4 x 4000 DM =) 16 000 DM anzusetzen.

Keine Berücksichtigung finden kann hingegen, dass es sich bei den Kl. um ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern handelt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des *BVerwG* geht der *Senat* davon aus, dass die Festsetzung eines „Familienrabatts“ bei mehreren Kl. im Ausländerrecht grundsätzlich nicht geboten ist (*VGH München*, Beschl. v. 15. 12. 1999 – 10 C 99.3329; vgl. *BVerwG*, *InfAuslR* 1993, 323; *BVerwG*, *Urt.* v. 17. 10. 1994 – 1 B 210/94; *NVwZ-RR* 1997, 739 = *InfAuslR* 1997, 351 – insoweit nicht abgedr.; s. auch *OVG Bautzen*, *AuAS* 2000, 90). Die Abschiebungsandrohung hat für jeden Kl. eine selbstständige Bedeutung. Diese geht nicht dadurch verloren, dass die Abschiebungsandrohungen hinsichtlich der Kl. zu 3 und 4 von denen hinsichtlich der Kl. zu 1 und 2 abhängen.

Auch für eine analoge Anwendung von § 83 b II 3 AsylVfG ist angesichts des klaren gesetzlichen Wortlautes kein Raum (vgl. auch Nr. I.3. – Satz 1 des Streitwertkataloges). Damit werden entsprechend § 5 ZPO die Werte addiert.

(Mitgeteilt von Richter am *VGH Dr. C. Mayr, München*)

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Frage des Mehrvertretungszuschlags in Asylfolge- bzw. Duldungsverfahren vgl. *LG Rottweil* und *AG Osnabrück*, *NVwZ-Beil.* I 2000, 22 und 23.

4. Drei-Monats-Frist für Folgeantrag

AsylVfG § 71; VwVfG § 51 III

Beruft sich ein Folgeantragsteller auf ein fremdsprachiges Schreiben, das nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens entstanden und ihm zur Kenntnis gelangt ist, so muss er mit dem Folgeantrag oder jedenfalls innerhalb der Frist von drei Monaten nach Kenntnismahme den Inhalt des neuen Beweismittels und dessen Geeignetheit für eine ihm günstigere Entscheidung sowie die Einhaltung der Frist substantiiert darglegen.

VGH Kassel, *Beschl.* v. 8. 3. 2000 – 12 UZ 1407/98.A

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des *VGH*)

Anm. d. Schriftlgt.: Vgl. auch *BVerfGE* 106, 171 = *NVwZ* 1998, 861.

5. Divergenzrüge im Asylrecht

AsylVfG § 78 III Nr. 2; VwGO §§ 124 II Nr. 4, 132 II Nr. 2

Eine Abweichung i. S. von § 78 III Nr. 2 AsylVfG ist nicht nur dann für die Entscheidung unerheblich, wenn das Gericht diese auf einen weiteren selbstständig tragenden (und nicht mit beachtlichen Rügen angefochtenen) Grund gestützt hat, sondern auch dann, wenn es einen zweiten Grund lediglich erwohnen, dessen Tragfähigkeit aber offen gelassen hat, jedoch davon auszugehen ist, dass der zweite Grund bei abschließender Prüfung die Entscheidung ebenfalls getragen hätte.

OVG Greifswald, *Beschl.* v. 11. 4. 2000 – 2 L 5/00

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Berufungszulassung wegen Divergenz vgl. *BVerfG*, *NVwZ-Beil.* I 2000, 33.

6. Örtliche Zuständigkeit im AsylbLG

AsylbLG §§ 10 a I, 11 II

Die Anwendung des § 10 a I 2 AsylbLG setzt keinen asyl- oder ausländerrechtlich erlaubten, d. h. rechtmäßigen Aufenthalt des nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Ausländers voraus.

VGH Mannheim, *Beschl.* v. 19. 4. 2000 – 7 S 313/00

Zum Sachverhalt: Die Ast. begehren vom Ag. Leistungen nach dem AsylbLG. Einem hierauf gerichteten Eilantrag lehnte das VG ab. Der

Antrag, die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluss zuzulassen, blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Der auf den Zulassungsgrund des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 II Nr. 1 VwGO) gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

Ernstliche Zweifel i. S. des § 124 II Nr. 1 VwGO sind gegeben, wenn erhebliche (überwiegende) Gründe dafür sprechen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Daran fehlt es. Der *Senat* vermag nicht zu erkennen, dass der angefochtene Beschluss in der Sache fehlerhaft wäre. Zu Recht hat es das VG abgelehnt, den Ag. im Wege der einsrweiligen Anordnung zu verpflichten, den Ast. für die Zeit ab 23. 11. 1999 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Die Ast. haben nämlich nicht glaubhaft gemacht, dass der Ag. für die begehrten Leistungen örtlich zuständig ist.

Die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – sind in ihrem Kern § 97 BSHG nachgebildet. § 10 a I AsylbLG i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG vom 26. 5. 1997 (BGBl I, 1130) regelt die allgemeine Zuständigkeit für Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dienen. Danach ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund einer Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Der Anwendungsbereich des § 10 a I 1 AsylbLG ist auf diejenigen Leistungsberechtigten beschränkt, die dem Bundesverteilungsverfahren nach §§ 44 ff. AsylbLG und/oder einem landesweiten Zuweisungsverfahren nach § 50 AsylbLG bzw. § 32 a V, XI und XII AuslG unterliegen. Zu diesen zählen die Ast. unstreitig nicht. Sie werden mithin von der Auffangnorm des § 10 a I 2 AsylbLG erfasst. Hiernach ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Bei dieser Vorschrift kommt es lediglich auf die körperliche (physische) Anwesenheit an, wobei belanglos ist, aus welchem Grund sich der Leistungsberechtigte an einem bestimmten Ort aufhält. Nicht zu teilen vermag der *Senat* die von dem Ast. vertretene Ansicht, dass die Anwendung des § 10 a I 2 AsylbLG einen asylrechtlich oder ausländerrechtlich erlaubten, d. h. rechtmäßigen tatsächlichen Aufenthalt voraussetze, (so aber auch *VG Ansbach*, *InfAuslR* 1999, 315; *Hohm*, in: *GK – AsylbLG*, § 10 a Rdnr. 37; *Deibel*, *ZAR* 1998, 1 [35]). Nach dem Willen des Gesetzgebers regelt § 10 a AsylbLG die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abschließend (vgl. *BT-Dr* 13/2746, S. 18). Bei einer Auslegung des § 10 a I 2 AsylbLG in dem von den Ast. für richtig gehaltenen Sinne würde es mithin im Falle eines Leistungsberechtigten, der sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in einem Teil der Bundesrepublik Deutschland aufhält, an einer die örtliche Zuständigkeit regelnden Norm überhaupt fehlen, da § 11 II AsylbLG nach der Aufnahme der die örtliche Zuständigkeit regelnden Vorschrift des § 10 a AsylbLG unstreitig keine örtliche Zuständigkeitsregelung – mehr – beinhaltet, sondern lediglich eine den Leistungsumfang einschränkende Regelung für den Fall enthält, dass sich ein Ausländer illegal außerhalb seines Zuweisungsorts aufhält (vgl. *Hohm*, § 11 Rdnr. 54; *OVG Lüneburg*, *Beschl.* v. 11. 8. 1998 – 4 M 3575/98). Eine Auslegung mit diesem Ergebnis kann angesichts des klaren Wortlauts der Auffangform des § 10 a I 2 AsylbLG nicht richtig sein. Sie kann auch nicht mit dem Sinn und Zweck des § 11 II AsylbLG in Einklang gebracht werden, der ja gerade einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern einen Riegel vorschoben will (vgl. hierzu *Hohm*, § 11 AsylbLG Rdnr. 3) und mithin voraussetzt, dass sich ein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigter Ausländer ausserhalb seines Zuweisungsortes aufhält.

Ob der Ag. den Ast. hiernach laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren hatte, hing mithin davon ab, ob sich die Ast. im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich am Ort ihrer Zuweisung aufgehalten haben. Dies haben sie jedoch nicht glaubhaft gemacht. Zur Begründung verweist der

Senat insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des VG, die er sich zu eigen macht. Das Vorbringen der Ast. im Zulassungsverfahren rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung, veranlasst den *Senat* jedoch noch zu folgenden Ausführungen:

Es kann offen bleiben, ob die für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG örtlich zuständige Behörde (unbeschadet des § 3 I AsylbLG) die Verpflichtung trifft, den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Ausländern eine Unterkunft bereit zu stellen (insoweit verneinend für den vom BSHG erfassten Personenkreis VGH Mannheim, Info also 1992, 132; VGH Kassel, NJW 1994, 471). Es fehlt nämlich an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass es den Ast. nicht möglich gewesen ist, nach der von ihnen behaupteten, aber auch nicht glaubhaft nachgewiesenen Aufgabe der Unterkunft in R. eine weitere Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt am Zuweisungsort zu finden. Dass sie insoweit irgend welche Anstrengungen unternommen haben, wird durch nichts belegt. Dahinstehen kann bei dieser Sachlage auch, ob sich trotz des Weggangs der Ast. aus R. aus § 10 a I 3 AsylbLG die örtliche Zuständigkeit des Ag. und damit auch die Verpflichtung, die begehrten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Aufenthaltsort S. der Ast. zu erbringen, ergeben könnte.

Hieran hat der *Senat* im Übrigen jedoch ernsthafte Zweifel; denn die Regelung des § 10 a I 3 AsylbLG erfasst wohl nur die Fälle, in denen der bisher zuständige Träger zum Ausdruck bringt, dass er für den gesamten Bedarf der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigten auch am neuen Wohnort außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs aufkommen will (vgl. insoweit zum gleich lautenden S. 2 des § 97 I BSHG: VGH Kassel, FEVS 45, 335; VGH Mannheim, Beschl. v. 12. 7. 1995 – 6 S 1586/95).

(Mitgeteilt von Richter am VGH G.-U. Klein, Mannheim)

Anm. d. Schriftlgt.: Zu Leistungen nach dem AsylbLG für die Teilnahme an einer Klassenfahrt vgl. VG Aachen, NVwZ-Beil. I 2000, 72.

7. 36-Monate-Frist in § 2 AsylbLG

GG Art. 2 I, 3 I, 20 III; AsylbLG §§ 2, 3

1. § 2 AsylbLG (i. d. F. der Bekanntmachung v. 5. 8. 1997, BGBl I, 2022) ist mit Verfassungsrecht vereinbar.

2. Die 36-Monate-Frist in § 2 AsylbLG gilt für alle Leistungsberechtigten und beginnt frühestens am 1. 6. 1997, egal ob die Leistungsberechtigten sich am 1. 6. 1997 bereits im Bundesgebiet aufgehalten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bundessozialhilfegesetz erhalten haben oder sie erst nach dem 1. 6. 1997 einreisen.

3. Weder das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 I GG) noch das Gebot zur Wahrung des „soziokulturellen Existenzminimums“ verlangen eine Übergangs- oder Besitzstandsschutzregelung für Leistungsberechtigte, die vor dem 1. 6. 1997 bereits Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben.

VG Gießen, Urt. v. 25. 4. 2000 – 4 E 163/98

Zum Sachverhalt: Die Kl. leben als Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland. Mit Schreiben vom 15. 7. 1997 teilte ihnen die Behörde des Bekl. mit, dass sie ab 1. 7. 1997 Leistungen nur noch nach § 3 AsylbLG erhalten würden. Hiergegen legte der Bevollmächtigte der Kl. im Juli Widerspruch ein, den er damit begründete, dass die Anwendung des AsylbLG in der neuen Fassung sich als rückwirkende Verschlechterung für seine Mandanten darstelle und dies aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig sei. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Das VG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen: Die Klage ist unbegründet.

Die Kl. haben keinen Rechtsanspruch auf „erhöhte“ Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die angefochtenen Bescheide des Bekl. erweisen sich im Ergebnis als rechtmäßig, vgl. § 113 V 1 VwGO.

Nach der einschlägigen Rechtsgrundlage der §§ 1, 3 AsylbLG erhalten Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haus-

haltes. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte wie die Kl. je 80 DM monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dass die Kl. unter den genannten Personenkreis fallen ist ebenso unstrittig wie die Höhe der gewährten Sachleistungen und des Geldbetrages.

Die Kl. berufen sich darauf, dass sie gem. § 2 I AsylbLG einen Anspruch auf höhere Leistungen unter Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes haben würden. § 2 AsylbLG regelt, dass abweichend von den §§ 3–7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden ist, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. 6. 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Es folgen nach der genannten Vorschrift weitere Voraussetzungen, die zu Gunsten der Kl. als gegeben angenommen werden können.

Gleichwohl haben die Kläger keinen Rechtsanspruch auf erhöhte Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Dagegen spricht der eindeutige und klare Wortlaut des § 2 I AsylbLG i. d. F. der Neubekanntmachung vom 5. 8. 1997 (BGBl I, 2022). Denn der Wortlaut regelt eindeutig, dass frühestens nach einer Dauer von insgesamt 36 Monaten, beginnend am 1. 6. 1997, das Bundessozialhilfegesetz entsprechend Anwendung finden kann. Diese Drei-Jahres-Frist ab 1. 6. 1997 ist nicht verstrichen.

Der geltend gemachte Anspruch der Kl. kann nur dann bestehen, wenn § 2 AsylbLG eine andere, für die Kl. günstigere Auslegung erfahren könnte. Dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts jedoch nicht möglich. Einerseits wäre jede andere Auslegung eine Auslegung „contra legem“, eine unzulässige Auslegung gegen den eindeutigen Wortlaut.

Davon abgesehen wird andererseits nicht erkennbar, dass es dem Willen des Gesetzgebers oder Sinn und Zweck der Norm entsprechen würde, einer Personengruppe, wie den Kl., vorzeitig einen Anspruch nach dem Bundessozialhilfegesetz oder zumindest teilweise einen Anspruch zu gewähren. Aus dem Gesetzgebungsverfahren lässt sich vielmehr ableiten, dass bewusst eine Drei-Jahres-Frist, und zwar beginnend ab 1. 6. 1997 – ohne Ausnahme für schon in der Bundesrepublik lebende Asylbewerber – Anwendung finden sollte (vgl. BT-Dr 13/2746, S. 12).

Es ist auch keine verfassungskonforme andere Auslegung des § 2 I AsylbLG geboten und ebenso wenig bestehen durchgreifende Bedenken an der Verfassungsgemäßheit der genannten Norm.

Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot wegen möglicher Unbestimmtheit oder Unklarheit der gesetzlichen Regelung ist nicht ersichtlich. Der Wortlaut des § 2 AsylbLG ist eindeutig. Die Drei-Jahres-Frist beginnt am 1. 6. 1997 für alle Asylbewerber (und die in § 1 AsylbLG genannten Personen) unabhängig davon, ob sie erst ab dem 1. 6. 1997 in das Bundesgebiet einreisen oder bereits hier leben.

Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 I GG ist nicht gegeben.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (z. B. BVerfGE 26, 302 = NJW 1969, 1953) beruht die Anwendung der Grundrechtsnorm Art. 3 I GG stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sind. Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit endet dort, wo die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen der gesetzgeberischen Freiheit (Willkürverbot) ist vom BVerfG nachzuprüfen, nicht aber, ob der Gesetzgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat.

Gemessen an diesen Grundsätzen entspricht § 2 I AsylbLG dem Gleichbehandlungsgebot.

So werden unterschiedslos alle Personen des § 1 AsylbLG – egal, ob sie bereits im Bundesgebiet aufhalten oder erst einreisen – in der Weise gleichbehandelt, dass sie frühestens beginnend ab 1. 6. 1997 für einen Zeitraum von drei Jahren Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben müssen, ehe das Bundessozialhilfegesetz Anwendung finden kann. Eine willkürliche Ungleichbehandlung wird insoweit nicht ersichtlich (vgl. auch OVG Bautzen, NVwZ-RR 1998, 332 = DÖV 1998, 123).